

Schreiben der fürstlich-liechtensteinischen Kanzlei in Vaduz betreffend den vom Oberamt an den herrschaftlichen Zoller Johannes Seger aufgrund der von den Vaduzer Geschworenen eingegangenen Klage auszurichtenden Befehl, die vom Dienstknecht für das geforderte Fahrrecht in den Zaun beim Gut an der Rütli gemachten Öffnungen zum Holzführen in das Gebiet Schwefel umgehend wieder zu schliessen und künftig dafür zu sorgen, dass zur Durchfahrt die offenstehenden "Reüthen" (Rodungen) benutzt werden, ansonsten er für den verursachten Schaden aufzukommen habe.

Or. (A), AlpA Vaduz, A8. – Pap. 1 Blatt 22/35 cm.

[fol. 1r] |¹ Von hochfürstlichen Oberamts wegen dem herr- |² schafflichen Zoller anzufügen. Da durch die |³ Geschworne von hier vor hochfürstlichen Ober- |⁴ amt an heüth die Klag vorgekommen, waß |⁵ masßen der Dienstknecht bey dem Holtz- |⁶ führen einige Öffnungen im Zaun bey |⁷ dem Reüthe¹ guth gemachet und von ihme, |⁸ Zoller, ein Fahrrecht durch daßige Reüthe |⁹ in Schwefel² zu fahren, praetendiren will, |¹⁰ als wird ihme, Zoller, hiemit ernstlichen |¹¹ anbefohlen, daß selber die ausgebrochene |¹² Offnungen alsobald zumachen, des übr- |¹³ gens auch von nun an bey so offenen |¹⁴ Boden des Durchfahrens in denen Reüthen |¹⁵ sich bemiesßigen, wiedrigens er um den |¹⁶ Schaden belanget werden solle. Signatum, |¹⁷ Schloß Lichtenstein den 19^{ten} Januarii |¹⁸ 1764. |¹⁹ Hochfürstliche Cantzley |²⁰ alda.

[fol. 1v] |¹ Befehl |² dem Johannes Seger, |³ herrschaftlichen |⁴ Zoller dahier.

¹ Rütli, Gem. Vaduz. – ² Schwefel, ebd.